

Lfd. Nr. **159/19**

**Vorlage  
für die Sitzung  
der staatlichen Deputation  
für Soziales, Jugend und Integration  
am 21.03.2019**

**Entwurf  
Verordnung zur Errichtung der Schiedsstelle nach dem Pflegeberufegesetz  
(Schiedsstellenverordnung – SchV)**

**A. Problem**

Das Pflegeberufegesetz (PflBG) ist im Juli 2017 im Bundestag verabschiedet worden. Im Zuge der Umsetzung des Pflegeberufegesetzes sind die Landesregierungen nach § 36 Absatz 5 Pflegeberufegesetz ermächtigt, durch Rechtsverordnung das Nähere über

1. die Bestellung, die Amtsdauer und die Amtsführung der Mitglieder der Schiedsstelle sowie die ihnen zu gewährende Erstattung der Barauslagen und Entschädigung für Zeitaufwand der Mitglieder der Schiedsstelle,
2. die Führung der Geschäfte der Schiedsstelle,
3. das Verfahren und die Verfahrensgebühren

zu bestimmen. In der Verordnung zur Errichtung der Schiedsstelle nach dem Pflegeberufegesetz werden die oben aufgeführten Anforderungen umgesetzt.

§ 36 Pflegeberufegesetz ist am 01.01.2019 in Kraft getreten. Die Schiedsstelle muss kurzfristig gebildet werden, damit sie im Falle von gescheiterten Verhandlungen

- über die Pauschalen zu den Ausbildungskosten der Pflegeschulen,
- über das Ausbildungsbudget und den Vereinbarungen und
- über die erforderlichen Verfahrensregelungen im Zusammenhang mit der Einzahlung der Finanzierungsmittel und den in Rechnung zu stellenden Zuschlägen

verhandeln und entscheiden kann.

Die Senatorin für Wissenschaft, Gesundheit und Verbraucherschutz und die Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport setzen gemeinsam das Pflegeberufegesetz im Land Bremen um. Beide Ressorts legen der Deputation für Gesundheit und Verbraucherschutz und der Deputation für Soziales, Jugend und Integration die für die Umsetzung erforderlichen Rechtsgrundlagen vor. Da die Senatorin für Wissenschaft, Gesundheit und Verbraucherschutz die nach § 49 PflBG zuständige Behörde ist, muss in der Deputation für Gesundheit und Verbraucherschutz der Vorlage zugestimmt werden, während in der Deputation für Soziales, Jugend und Integration ihre Kenntnisnahme ausreichend ist.

**B. Lösung**

Nach dem Pflegeberufegesetz ist es notwendig, dass die Voraussetzungen für die Bildung der Schiedsstelle geschaffen werden, um den Vollzug des Pflegeberufegesetzes zu gewährleisten. Mit dem vorgelegten Entwurf der Verordnung zur Errichtung der Schiedsstelle nach dem Pflegeberufegesetz wird diesem Regelungsbedarf Rechnung getragen. Im Übrigen wird auf die Begründung des Entwurfs verwiesen.

**C. Alternativen**

Werden nicht empfohlen.

#### **D. Finanzielle / Personalwirtschaftliche Auswirkungen / Gender Prüfung**

Für den Fall, dass es im Jahre 2019 zu einem Schiedsverfahren kommt, sind die Kosten der Geschäftsstelle wie auch die Verfahrenskosten durch das Land anteilig in Höhe von 12,5% zu tragen. Die Summe der Kosten kann derzeit noch nicht beziffert werden, da die Geschäftsordnung der Schiedsstelle aktuell in der Entwicklung ist.

Der für das Jahr 2019 ggf. anfallende Landesanteil wird aus bestehenden Haushaltsmitteln bestritten.

Der Inhalt des Gesetzesentwurfs hat gleichermaßen Auswirkungen auf Frauen und Männer, so dass gleichstellungspolitische Aspekte nicht berührt sind.

Es ergeben sich keine genderbezogenen Auswirkungen.

#### **E. Beteiligung / Abstimmung**

Im Rahmen der Abstimmung ist der Entwurf der Verordnung an folgende Verbände und Organisationen mit der Gelegenheit zur Stellungnahme versandt worden: LandesArbeitsGemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege Bremen e.V., Bundesverband privater Anbieter sozialer Dienste e.V. Landesgeschäftsstelle Bremen, Zentrale für Private Fürsorge, Krankenhausgesellschaft der Freien Hansestadt Bremen e.V., AOK Bremen/Bremerhaven, BKK Landesverband Mitte, IKK Plus Bremen, Verband der Ersatzkassen Landesvertretung Bremen (VDEK), Bremer Pflegerat, Verdi Geschäftsstelle Bremen und den PKV-Verband.

Die Stellungnahmen wurden weitestgehend berücksichtigt.

Die Vorlage wurde mit der Senatorin für Wissenschaft, Gesundheit und Verbraucherschutz abgestimmt. Sie wird am 05.03.2019 mit der Bitte um Zustimmung in der staatlichen Deputation für Gesundheit und Verbraucherschutz behandelt und ist unter Punkt A. und B. wortgleich.

#### **F. Beschlussvorschlag**

Die staatliche Deputation für Soziales, Jugend und Integration nimmt Verordnung zur Errichtung der Schiedsstelle nach dem Pflegeberufegesetz (Schiedsstellenverordnung – SchV) zur Kenntnis.

#### **Anlagen:**

Anlage I: Entwurf Verordnung zur Errichtung der Schiedsstelle nach dem Pflegeberufegesetz (Schiedsstellenverordnung – SchV)

Anlage II: Begründung der Verordnung

**Entwurf**

**Verordnung zur Errichtung der Schiedsstelle nach dem Pflegeberufegesetz  
(Schiedsstellenverordnung – SchV)**

Auf Grund des § 36 des Pflegeberufegesetzes (PfIBG)

Bestimmt der Senat

**§ 1  
Zuständige Behörde**

Zuständige Behörde im Sinne dieser Verordnung ist die Senatorin für Wissenschaft, Gesundheit und Verbraucherschutz.

**§ 2  
Bezeichnung und Zuständigkeit**

- (1) Die nach § 36 Absatz 1 des Pflegeberufegesetzes für das Land Bremen zu bildende Schiedsstelle führt die Bezeichnung „Schiedsstelle für Angelegenheiten des Pflegeberufegesetzes“.
- (2) Die Schiedsstelle ist zuständig für Entscheidungen über
  1. die Festlegung von Pauschalen nach § 30 Absatz 1 Sätze 1 und 2 des Pflegeberufegesetzes,
  2. die Festlegung von Ausbildungspauschalen nach § 31 Absatz 3 des Pflegeberufegesetzes,
  3. die Festlegung von Verfahrensregelungen im Zusammenhang mit der Einzahlung von Finanzierungsmitteln und den in Rechnung zu stellenden Zuschlägen nach § 33 Absatz 6 des Pflegeberufegesetzes.

**§ 3  
Zusammensetzung**

- (1) Die Schiedsstelle besteht aus einem neutralen Vorsitzenden, aus drei Vertretern der Kranken- und Pflegekassen, aus zwei Vertretern der Krankenhäuser, einem Vertreter der ambulanten Pflegedienste und einem Vertreter der stationären Pflegeeinrichtungen sowie aus einem Vertreter des Landes. Der Schiedsstelle gehört auch ein von dem Landesausschuss des Verbandes der Privaten Krankenversicherung bestellter Vertreter an, der auf die Zahl der Vertreter der Krankenkassen angerechnet wird.
- (2) Bei Schiedsverfahren zu den Pauschalen der Pflegeschulen nach § 30 Absatz 1 Sätze 1 und 2 PfIBG oder den individuellen Ausbildungsbudgets der Pflegeschulen nach § 31 Absatz 3 PfIBG treten an die Stelle der Vertreter der Krankenhäuser und des Vertreters der ambulanten Pflegedienste und des Vertreters der stationären Pflegeeinrichtungen vier Vertreter der Interessen der Pflegeschulen auf Landesebene. Sie werden von den Landesverbänden der Interessenvertretungen der Schulen bestellt.
- (3) Der Vorsitzende hat einen Stellvertreter, die übrigen Mitglieder der Schiedsstelle haben je zwei Stellvertreter, die bei Verhinderung der Mitglieder deren Rechte und Pflichten übernehmen. Sind sowohl ein Mitglied als auch seine beiden Stellvertreter verhindert, hat die Organisation, die diese bestellt hat, das Recht, für die Zeit der Verhinderung ein Ersatzmitglied zu benennen.

**§ 4  
Bestellung**

- (1) Die Mitglieder der Schiedsstelle und ihre Stellvertreter werden wie folgt bestellt:
1. die Vertreter der Kranken- und Pflegekassen und deren Stellvertreter von den Landesverbänden der Kranken- und Pflegekassen,
  2. der Vertreter des Verbandes der Privaten Krankenversicherung und dessen Stellvertreter von dem Landesausschuss dieses Verbandes,
  3. die Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport entsendet den Vertreter des Landes und dessen Stellvertreter nach § 36 Absatz 2 Satz 1 i.V.m. § 26 Abs. 6 Satz 2 Pflegeberufgesetz,
  4. die Vertreter der Krankenhäuser und ihre Stellvertreter von der Krankenhausgesellschaft der Freien Hansestadt Bremen e.V.,
  5. der Vertreter der stationären Pflegeeinrichtungen und deren Stellvertreter werden von der Landesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege (LAG) in Bremen und dem Bundesverband privater Anbieter (bpa) gemeinsam bestellt,
  6. der Vertreter der ambulanten Pflegedienste und deren Stellvertreter werden vom Bundesverband privater Anbieter (bpa), der Landesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege (LAG) in Bremen und der Arbeitsgemeinschaft Ambulante Pflege (AGAP) gemeinsam bestellt,
  7. die vier Vertreter der Pflegeschulen von den Landesverbänden der Interessenvertretungen der Pflegeschulen, wie folgt:
    - a) zwei Vertreter und deren Stellvertreter von der Krankenhausgesellschaft der Freien Hansestadt Bremen e.V.
    - b) ein Vertreter und deren Stellvertreter von der Landesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege (LAG) in Bremen
    - c) ein Vertreter und deren Stellvertreter vom Bundesverband privater Anbieter (bpa),
- (2) Der Vorsitzende und dessen Stellvertreter sowie alle weiteren Mitglieder der Schiedsstelle müssen spätestens binnen eines Monats nach Inkrafttreten dieser Verordnung bestellt sein.
- (3) Die Geschäftsstelle nach § 9 fordert spätestens zwei Monate vor Beginn der folgenden Amtsperiode der Schiedsstelle die beteiligten Organisationen nach Absatz 1 auf, die sie vertretenden Personen und Stellvertretungen zu bestellen. Gleichzeitig sind die beteiligten Organisationen nach Absatz 1 aufzufordern, Kandidaten für das Amt des Vorsitzenden Mitglieds und seine Stellvertretung zu benennen. Im Falle einer vorzeitigen Amtsniederlegung einer bestellten Person nach Absatz 1 hat die Geschäftsstelle zu veranlassen, dass innerhalb von zwei Monaten nach Zugang der Erklärung die Neubestellung erfolgt.
- (4) Der Vorsitzende und sein Stellvertreter müssen die Befähigung zum Richteramt innehaben. Sie werden von den beteiligten Organisationen gemeinsam bestellt; kommt eine Einigung nicht zustande, entscheidet das Los.
- (5) Kommt eine Bestellung aus sonstigen Gründen bis spätestens zwei Monate vor Beginn der Amtsperiode oder binnen vier Wochen nach einem vorzeitigen Ausscheiden des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters nicht zustande, wird sie unverzüglich von der Senatorin für Wissenschaft, Gesundheit und Verbraucherschutz vorgenommen.
- (6) Die Bestellung bedarf des schriftlichen Einverständnisses des Bestellten.
- (7) Die Bestellung der Mitglieder und der Stellvertreter ist der Geschäftsstelle nach § 9 schriftlich bekannt zu geben, die Einverständniserklärungen sind beizufügen. Die Geschäftsstelle unterrichtet schriftlich oder elektronisch die beteiligten Organisationen nach Absatz 1, die bestellten Mitglieder und deren Stellvertretungen sowie die zuständige Behörde nach § 1

## **§ 5 Amtsdauer**

- (1) Die Amtsdauer der Mitglieder der Schiedsstelle beträgt vier Jahre.
- (2) Die erste Amtsperiode beginnt mit dem ersten Zusammentreten der Mitglieder, spätestens jedoch zum 01. Mai 2019 und endet am 30.04.2023.
- (3) Das Amt der Mitglieder der Schiedsstelle endet mit dem Ablauf der Amtsperiode. Sie führen jedoch die Geschäfte bis zur Bestellung neuer Mitglieder weiter. Eine erneute Bestellung ist jeweils möglich.
- (4) Scheidet ein Mitglied oder ein Stellvertreter vorzeitig aus, erfolgt eine Neubestellung für den Rest der Amtsperiode.
- (5) Der Vorsitzende und sein Stellvertreter können von den beteiligten Organisationen nur mehrheitlich abberufen werden. Im Übrigen können der Vorsitzende und sein Stellvertreter aus wichtigem Grund von der Senatorin für Wissenschaft, Gesundheit und Verbraucherschutz abberufen werden, wenn dies von einer der beteiligten Organisationen beantragt wird.
- (6) Die übrigen Mitglieder der Schiedsstelle und ihre Stellvertreter können von den Organisationen abberufen werden, die sie bestellt haben.
- (7) Die Mitglieder der Schiedsstelle und ihre Stellvertreter können ihr Amt jederzeit niederlegen.
- (8) Die Abberufung und die Niederlegung sind der Geschäftsstelle nach § 9 schriftlich bekannt zu geben, die hierüber unverzüglich die beteiligten Organisationen nach § 4 Abs. 1 sowie der zuständigen Behörde nach § 1 zu unterrichten hat.

## **§ 6 Amtsführung**

- (1) Die Mitglieder der Schiedsstelle führen ihr Amt als Ehrenamt. Sie sind in Ausübung ihres Amtes an Weisungen nicht gebunden. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
- (2) Die Mitglieder der Schiedsstelle und die Vertretungen sind verpflichtet, an den Sitzungen teilzunehmen. In der Ladung ist auf diese Pflicht hinzuweisen.
- (3) Der Vorsitzende legt Ort, Zeit und Gegenstand der Sitzungen der Schiedsstelle fest. Die Einladung enthält neben diesen Angaben die Tagesordnung und die Beratungsunterlagen. Die Ladung ist den Mitgliedern der Schiedsstelle drei Wochen vor dem Termin elektronisch bekannt zu geben und muss spätestens 14 Tage vor dem Sitzungstermin zugegangen sein. In Eilfällen kann von den genannten Fristen abgewichen werden, wenn weder die Vertragsparteien noch die Schiedsstellenmitglieder widersprechen.
- (4) Ein an der Teilnahme verhindertes Mitglied muss unverzüglich nach Bekanntwerden des Hinderungsgrundes einen seiner Stellvertreter zur Teilnahme an der Sitzung auffordern und die Verhinderung sowie den Stellvertreter der Geschäftsstelle mitteilen. Satz 1 gilt für die Stellvertretung entsprechend.
- (5) Die Mitglieder der Schiedsstelle und deren Stellvertreter haben die datenschutzrechtlichen Vorschriften zu beachten. Auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit haben sie über die ihnen dabei bekannt gewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu wahren. Sie sind insbesondere nicht befugt, ihnen zugegangene Unterlagen ohne Zustimmung der Vertragsparteien an Dritte außerhalb der entsendenden Organisation weiterzugeben.

## **§ 7 Entschädigung des Vorsitzenden**

- (1) Der Vorsitzende bzw. sein Stellvertreter erhalten für jedes Verfahren für sonstige notwendige Barauslagen und für den Zeitaufwand eine angemessene Entschädigung. Die Entschädigung je Verfahren wird von den beteiligten Organisationen zu Beginn der Amtsperiode für die gesamte Periode einvernehmlich festgelegt; kommt eine Einigung nicht zustande, entscheidet die Senatorin für Wissenschaft, Gesundheit und Verbrau-

cherschutz. Sie erhalten darüber hinaus Reisekosten nach dem Bremischen Reisekostengesetz (BremRKG).

- (2) Im Falle eines Klageverfahrens wird die Tätigkeit des Vorsitzenden bzw. dessen Stellvertreters nach dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG) vergütet.
- (3) Die Geschäftsstelle zahlt die Entschädigung und die Reisekosten auf Antrag aus.

## **§ 8**

### **Entschädigung der Mitglieder, Sachverständige und Zeugen**

- (1) Die übrigen Mitglieder der Schiedsstelle und ihre Stellvertretungen haben gegen die entsendende Stelle einen Anspruch auf Erstattung ihrer Reisekosten, notwendigen Auslagen und auf eine Entschädigung für Zeitaufwand nach den für die Mitglieder der Organe der entsendenden Stelle geltenden Grundsätzen.
- (2) Sachverständige und Zeugen erhalten eine Vergütung oder Entschädigung nach dem Justizvergütungs- und –entschädigungsgesetz, die von der Geschäftsstelle ausgezahlt wird.

## **§ 9**

### **Geschäftsstelle**

- (1) Die Geschäfte der Schiedsstelle werden von einer Geschäftsstelle geführt. Sie wird bei der Senatorin für Wissenschaft, Gesundheit und Verbraucherschutz angesiedelt.
- (2) Die Geschäftsstelle ist für den laufenden Betrieb der Schiedsstelle, insbesondere die Vorbereitung der einzelnen Sitzungen, verantwortlich; insoweit unterliegt sie den Weisungen des Vorsitzenden.
- (3) Der Vorsitzende der Schiedsstelle leitet die Geschäftsstelle.

## **§ 10**

### **Antrag**

- (1) Das Schiedsverfahren beginnt mit dem Eingang des schriftlichen Antrages einer der Vertragsparteien
- (2) Eine elektronische Übersendung des Antrages ist zulässig.
- (3) Der Antrag hat die Vertragsparteien zu bezeichnen, den Sachverhalt zu erläutern, ein zusammenfassendes Ergebnis der vorangegangenen Verhandlungen darzulegen und die Bereiche aufzuführen, die streitig geblieben sind.
- (4) Der Antrag und alle weiteren Unterlagen sind bei der Geschäftsstelle mit neun Abschriften einzureichen. Im Falle der elektronischen Antragstellung entfallen die Mehrfertigungen, jedoch nicht die Einreichung eines Originals.
- (5) Der Vorsitzende kann über die zum Antrag eingereichten Unterlagen hinaus weitere Auskünfte und Unterlagen anfordern, die der Entscheidungsfindung dienlich sein können. Die Vertragsparteien sind verpflichtet, der Anforderung zu entsprechen.
- (6) Die antragstellende Partei erhält eine Eingangsbestätigung unter Angabe des Eingangsdats

## **§ 11**

### **Verfahren**

- (1) Die Schiedsstelle entscheidet auf Grund mündlicher Verhandlung. Die Verhandlung ist nichtöffentlich.
- (2) Zu der mündlichen Verhandlung sind die Vertragsparteien schriftlich zu laden. Es kann auch in deren Abwesenheit verhandelt werden, falls in der Ladung darauf hingewiesen wurde.
- (3) Die Schiedsstelle ist beschlussfähig, wenn sie vollzählig besetzt ist, Bei fehlender Beschlussfähigkeit ist eine neue Sitzung innerhalb von 14 Tagen durchzuführen. In diesem

Fall ist die Beschlussfähigkeit unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder gegeben.

- (4) Beratung und Entscheidung erfolgen nicht öffentlich in Abwesenheit der Vertragsparteien. Entschieden wird mit der Mehrheit der Stimmen der Mitglieder; ergibt sich keine Mehrheit, gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Stimmenthaltung ist nicht zulässig.
- (5) Die Schiedsstelle kann Zeugen und Sachverständige hinzuziehen.
- (6) Die Entscheidung ist schriftlich zu erlassen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Sie ist vom Vorsitzenden zu unterzeichnen und den Vertragsparteien, den Beteiligten und der Senatorin für Wissenschaft, Gesundheit und Verbraucherschutz zuzuleiten.
- (7) Die Schiedsstelle wirkt in jeder Lage des Verfahrens auf eine gütliche Einigung der Verfahrensbeteiligten hin.
- (8) Gegen die Entscheidung der Schiedsstelle ist der Verwaltungsrechtsweg gegeben. Ein Vorverfahren findet nicht statt; die Klage hat keine aufschiebende Wirkung. Die Schiedsstelle wird gerichtlich durch ihren Vorsitzenden, im Verhinderungsfall durch dessen Stellvertretung vertreten.
- (9) Die Schiedsstelle kann sich eine Geschäftsordnung geben, die das Nähere zum Verfahren vor der Schiedsstelle regelt. Diese bedarf der Zustimmung der zuständigen Behörde nach § 1.

## **§ 12**

### **Kosten der Schiedsstelle**

- (1) Die Kosten der Schiedsstelle werden anteilig der Sitzverteilung nach § 36 Absätze 2 und 3 Pflegeberufegesetz von den Rechtsträgern der Parteien nach § 36 Absätze 1 und 3 Pflegeberufegesetz getragen. Die Geschäftsstelle legt den Kostenträgern nach Abschluss eines Verfahrens eine Aufstellung über die Einnahmen und Ausgaben der Schiedsstelle und über die Kosten der Geschäftsstelle sowie den auf jeden Kostenträger entfallenden Betrag vor. Dieser Betrag ist innerhalb eines Monats nach Vorlage der Aufstellung gemäß Satz 1 an die Geschäftsstelle zu zahlen.
- (2) Der Geschäftsstelle obliegt das Abrechnungswesen mit den beteiligten Organisationen.

## **§ 13**

### **Gleichstellungsklausel**

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Verordnung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

## **§ 14**

### **In-Kraft-Treten**

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Verkündung in Kraft.

**Begründung:**

**Allgemeines:**

Die Landesregierungen sind nach § 36 Absatz 5 Pflegeberufegesetz ermächtigt, durch Rechtsverordnung das Nähere über

4. die Bestellung, die Amtsdauer und die Amtsführung der Mitglieder der Schiedsstelle sowie die ihnen zu gewährende Erstattung der Barauslagen und Entschädigung für Zeitaufwand der Mitglieder der Schiedsstelle,
5. die Führung der Geschäfte der Schiedsstelle,
6. das Verfahren und die Verfahrensgebühren

zu bestimmen. In der Verordnung zur Errichtung der Schiedsstelle nach dem Pflegeberufegesetz werden die oben aufgeführten Anforderungen umgesetzt.

**Im Einzelnen:**

**Zu § 1:**

In § 1 wird die zuständige Behörde im Sinne der Schiedsstellenverordnung bestimmt. Die Senatorin für Wissenschaft, Gesundheit und Verbraucherschutz wurde bereits in der Bekanntmachung über die zuständigen Behörden und Stellen nach dem Pflegeberufegesetz vom 18. Dezember 2018 als zuständige Landesbehörde nach § 30 Absatz 1 in Verbindung mit § 26 Absatz 6 Satz 2 des Pflegeberufegesetzes bestimmt.

**Zu § 2:**

In § 2 wird die Bezeichnung der Schiedsstelle festgelegt und bestimmt für welche Verfahren sie zuständig ist.

**Zu § 3:**

Zu Absatz 1

In Absatz 1 wird die Zusammensetzung der Schiedsstelle nach § 36 Absatz 2 Pflegeberufegesetz bestimmt. Hierbei wird festgelegt, dass der Vorsitzende und sein Stellvertreter neutral sein müssen. Sie dürfen weder haupt- noch nebenberuflich bei einer Organisation im Sinne dieser Verordnung tätig sein. Organisationen im Sinne dieser Verordnung sind die nachfolgend in Absatz 2 genannten Aufgabenträger.

Zu Absatz 2

Hier wird die Besetzung der Schiedsstelle bestimmt, wenn im Schiedsverfahren zu den Pauschalen der Pflegeschulen nach § 30 Absatz 1 Sätze 1 und 2 PflBG oder den individuellen Ausbildungsbudgets der Pflegeschulen nach § 31 Absatz 3 PflBG verhandelt wird.

Zu Absatz 3

In Absatz 3 wird die Zahl der jeweiligen Stellvertreter bestimmt.

**Zu § 4:**

Zu Absatz 1

In Absatz 1 werden die Verbände aufgelistet, die die Vertreter und Stellvertreter der Schiedsstelle bestellen. Hier wird auch klargestellt, dass die Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport den Vertreter des Landes und dessen Stellvertreter nach § 36 Absatz 2 Satz 1 in Verbindung mit § 26 Abs. 6 Satz 2 Pflegeberufegesetz entsendet.

Zu Absatz 2

Hier wird die Frist zur Bestellung aller Mitglieder der Schiedsstelle vorgeschrieben.

Zu Absatz 3

In Absatz 3 werden die Aufgaben der Geschäftsstelle hinsichtlich der Bestellung der Mitglieder der Schiedsstelle festgeschrieben.

**Zu Absatz 4**

In Absatz 4 wird Anforderung an die Qualifikation des Vorsitzenden und seines Stellvertreters formuliert. Hier wird auch das Verfahren zur Bestellung Vorsitzenden und seines Stellvertreters definiert.

In den Absätzen 5, 6 und 7 werden weitere Modalitäten zur Bestellung des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters und der weiteren Mitglieder und Stellvertreter definiert.

**Zu § 5:**

In § 5 werden die Amtsdauer der Mitglieder und die erste Amtsperiode der Schiedsstelle festgeschrieben. Darüber hinaus wird das Verfahren bei Neubestellungen der Mitglieder der Schiedsstelle sowie des Vorsitzenden und dessen Stellvertreter beschrieben.

**Zu § 6:**

In § 6 werden die Pflichten der Mitglieder und deren Vertretungen der Schiedsstelle definiert.

**Zu § 7:**

In § 7 werden die Entschädigungsmodalitäten für den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter festgelegt.

**Zu § 8:**

In § 8 werden die Entschädigungsmodalitäten für die Mitglieder, Sachverständige und Zeugen festgelegt.

**Zu § 9:**

In Absatz 1 wird definiert wo die Geschäftsstelle angesiedelt wird.

In Absatz 2 werden die Aufgaben der Geschäftsstelle festgehalten.

In Absatz 3 wird klargestellt, dass der Vorsitzende der Schiedsstelle die Geschäftsstelle leitet.

**Zu § 10:**

In § 10 wird das Antragsverfahren näher beschrieben.

**Zu § 11:**

In § 11 wird das Verfahren vor der Schiedsstelle näher beschrieben.

**Zu § 12:**

In § 12 wird das Verfahren zur Kostenaufteilung der Schiedsstelle näher erläutert.

**Zu § 13:**

In § 13 wird geregelt, dass Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Verordnung jeweils in männlicher und weiblicher Form gelten.

**Zu § 14:**

In § 14 wird das Datum des In-Kraft-Tretens geregelt.